

sichtbar werdenden Resten das Bild des Forstes zur Zeit der vollen Königsmacht herauszulesen, wie wir es oben versuchten.

Ein Reichsherrschaftsgebiet war auch die Grafschaft Bornheimerberg¹⁾. Von einem Reichsforst unterscheidet solche Reichsherrschaftsgebiete die Tatsache, daß hier das, was dort die Regel gebildet hatte, fast ganz fehlt: der Wald, während das, was dort langsam zunehmende Ausnahme war, hier dem Ganzen das Gepräge gibt: das bebaute Land. Aber der das Ganze umspannende Königsschutz, die dem König von dem Land (Freigüter) zu zahlenden Abgaben, das Gericht unter Königsbann mit seinen Schöffen, alles das entspricht in der Grafschaft Bornheimerberg völlig den rechtlichen Eigenarten des benachbarten Forstes Dreieich. Die Rechtslage beider Gebiete ist die gleiche, unterscheidend ist der wirtschaftliche Charakter des Landes selbst. Die Gleichartigkeit der Rechtslage beider Gebiete geht schon aus der Tatsache hervor, daß die alte Grenzlinie des Forstes Dreieich die gesamte Grafschaft Bornheimerberg mit umschließt. Sie kann also als die älteste mit der zunehmenden Besiedlung aus dem Gesamtkreis des Forstes ausgeschiedene Sondereinheit des Reichsforsts gelten. Auch das Weistum der Grafschaft Bornheimerberg von 1303 läßt an dem königsherrschaftlichen Charakter des Bezirkes keinen Zweifel. Denn ausdrücklich wird hier von *der kuniges grashaft* gesprochen, und lange noch hielt man das Gericht hier *von des Reiches, der Herrschaft Hanau und der Zent wegen*.

Nördlich schloß sich an die Grafschaft Bornheimerberg die Wetterau an²⁾. Auch sie war einmal ein geschlossener Bezirk königlichen Herrschaftsrechtes, aus dem aber früh durch königliche Schenkungen Gebiete anderen meist geistlichen Eigentümern zugewiesen wurden³⁾. Vor allem hat das Kloster Fulda hier Güter

¹⁾ Waas, Herrschaft u. Staat S. 259. Dort auch weitere Literatur.

²⁾ Waas, Herrschaft u. Staat S. 259. Dort auch weitere Literatur. Dazu Karl Glöckner, Das Reichsgut im Rhein-Main-Gebiet (Arch. f. hess. Gesch. u. Alterstumsde NF. 18, 1934) S. 195 ff. — G. Blecher, Wie und warum entstanden Burg und Stadt Friedberg? (1936).

³⁾ K. Glöckner a. a. O. betont nachdrücklich, daß das nachzuweisende Reichsgut in der Wetterau und im ganzen Rhein-Main-Gebiet doch nicht so zahlreich sei, um Schlüsse auf den Gesamtcharakter der Landschaft zuzulassen. Das ist richtig, wenn man nur das Reichsgut ins Auge faßt. Die Summe von kleineren oder größeren Stücken von Reichsgut, die in einer Landschaft nachzuweisen sind, machen nie die ganze Landschaft aus. Ein Bild der ganzen Landschaft ist durch solche Additionsarbeit nie zu ge-